

Regierungsratsbeschluss

vom 10. September 2019

Nr. 2019/1383

Derendingen: Kantonaler Erschliessungsplan Luzern- / Haupt- / Bahnhofstrasse, Knoten Kreuzplatz, Sanierung und Umgestaltung / Behandlung der Einsprachen

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) den Erschliessungsplan über die Luzern- / Haupt- / Bahnhofstrasse, Knoten Kreuzplatz, Derendingen, zur Genehmigung vor.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 8. März 2019 bis 8. April 2019. Innert der Auflagefrist erhoben folgende Parteien Einsprache:

- Nr. 1: Felix Wiedmann, Luzernstrasse 3, 4552 Derendingen
- Nr. 2: Angelika und Roger Widmer-Franz, Uferweg 2, 4552 Derendingen
- Nr. 3: Karin Wiedmann, Untere Sonnhalde 7, 3534 Signau, Regina Wiedmann, Hölzlerweg 16, 4552 Derendingen, Christine Wiedmann, Bürgerweg 11, 2532 Mägglingen, alle vertreten durch Gabriella Flückiger, Fürsprecherin, Flückiger Partner Rechtsanwälte, Kronengasse 12, Postfach 209, 4503 Solothurn.

Mit den Einsprechern Nrn. 2 und 3 konnten Einigungen erzielt werden, worauf diese ihre Einsprachen zurückzogen.

2. Erwägungen

2.1 Behandlung der Einsprachen

Während der Auflagefrist kann jedermann, welcher von einem Nutzungsplan besonders betroffen ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache einreichen (§ 69 lit. c i.V.m. § 16 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und die Genehmigung des Planes (§ 69 lit. d PBG).

Das Einspracheverfahren ist grundsätzlich kosten- und entschädigungslos (§§ 37 Abs. 1 und 39 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen, VRG; BGS 124.11). Im vorliegenden Verfahren sind deshalb weder Kosten noch Parteientschädigungen aufzuerlegen oder zuzusprechen.

2.2 Nr. 1: Einsprache Felix Wiedmann, Derendingen

Der Einsprecher ist der Auffassung, dass der Durchmesser des Kreisels um 5 m vergrössert und das Zentrum um 10 m nach Süd-Ost verlegt werden sollte. Dadurch würde sich der Abstand zu den Gebäuden vergrössern und der Verkehrslärm durch vermindertes Abbremsen reduzieren.

Anlässlich der Besprechung vom 18. April 2019 wurden dem Einsprecher folgende Punkte erläutert:

- Gemäss VSS-Norm 640 263 (Knoten im Kreisverkehr) sind die Kreiselarme - damit die Ablenkung genügend gross ist - möglichst zentrisch auf den Kreiselmittelpunkt zu führen. Mit der vom Einsprecher verlangten Verschiebung ergäbe sich beim Ost-West-Verkehr die Gefahr des «Durchschusses», d.h. die Ablenkung wäre ungenügend.
- Bei der vom Einsprecher aufgezeigten Kreiselvariante sind weitere Mängel bezüglich Befahrbarkeit und Sicherheit ersichtlich:
 - a. Die Befahrbarkeit aus der Bahnhofstrasse Richtung Solothurn wäre aufgrund des zu geringen Kurvenradius nur für Personenwagen erfüllt.
 - b. Der Bypass Richtung Hauptstrasse überschneidet sich mit der Kreisfahrbahn. Würde dies korrigiert werden, ergäbe sich auch beim Nord-Süd-Verkehr eine zu geringe Ablenkung und somit die Gefahr des «Durchschusses».
 - c. Beim Kreisel gemäss Erschliessungsplan führen die drei Fussgängerstreifen jeweils über zwei Fahrbahnen mit dazwischenliegender Mittelinsel. Der Kreiselast Süd würde bei der Variante des Einsprechers drei Fahrspuren aufweisen, wodurch die Querung für die Fussgänger erschwert wird.
- Die Kreiselvariante des Einsprechers würde ca. 500 m² mehr Land beanspruchen.
- Bereits beim aufgelegten Kreiselprojekt ist vorgesehen, die Gehwegfläche vor der Liegenschaft Luzernstrasse 3 um bis zu 2 m zu verbreitern.
- Im Kanton Solothurn weisen einige Kreisel einen Durchmesser von 28 m auf. Diese sind für Busse und Lastwagen gut befahrbar.

Gestützt auf diese Erwägungen ist die Einsprache von Felix Wiedmann, Derendingen, abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

2.3 Anpassungen aufgrund Einspracheverhandlungen

Zufolge Verhandlungen mit den Eigentümern der Grundstücke GB Nrn. 193 und 194 (Einsprecher Nr. 3) werden die Ein- und Ausfahrten in die Luzernstrasse auf der Ost- und Westseite der Liegenschaft Luzernstrasse 3 weiterhin zugelassen.

Zufolge Übernahme des Uferwegs durch die Einwohnergemeinde Derendingen und Verhandlungen mit dem Einsprecher Nr. 2 entfällt die kantonale Baulinie im Einmündungsbereich des Uferwegs.

Von den erwähnten Anpassungen sind keine Dritte betroffen, so dass sich eine weitere öffentliche Planaufgabe erübrigt.

Die Planung ist recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Einsprache Nr. 1 von Felix Wiedmann, Derendingen, ist gemäss den Erwägungen abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.
- 3.2 Die Einsprachen Nrn. 2 und 3 werden infolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- 3.3 Verfahrenskosten werden keine erhoben.
- 3.4 Der Erschliessungsplan (Situationsplan 1:500) Luzern- / Haupt- / Bahnhofstrasse, Knoten Kreuzplatz, Derendingen, wird mit den entsprechenden Anpassungen gemäss den Erwägungen genehmigt.
- 3.5 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.
- 3.6 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (por/rom), mit 2 gen. Plänen (später)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan (später)

Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil, mit 1 gen. Plan (später)

Gemeindepräsidium Derendingen, Hauptstrasse 43, 4552 Derendingen, mit 1 gen. Plan (später)

Felix Wiedmann, Luzernstrasse 3, 4552 Derendingen **(Einschreiben)**

Angelika und Roger Widmer-Franz, Uferweg 2, 4552 Derendingen **(Einschreiben)**

Gabriella Flückiger, Fürsprecherin, Flückiger Partner Rechtsanwälte, Kronengasse 12, Postfach 209, 4503 Solothurn **(Einschreiben)**

W + H AG, Ingenieure und Planer, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist

Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Derendingen: Genehmigung kantonalen Erschliessungsplan (Situationsplan 1:500) Luzern- / Haupt- / Bahnhofstrasse, Knoten Kreuzplatz")